

# **SATZUNG**

## **der Gemeinde Westergellersen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. Seite 29), jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Westergellersen in seiner Sitzung am 23.04.1998 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

**inkl. 1. Änderungssatzung vom 07.06.2001**

**inkl. 2. Änderungssatzung vom 22.04.2004**

**inkl. 3. Änderungssatzung vom 26.08.2010**

### **§ 1 Allgemeines**

1. Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
2. Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

### **§ 2 Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 4 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 3 Gebühren**

1. Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
2. Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
3. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder berührt er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
4. Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

### **§ 4 Gebührenbefreiungen**

1. Gebühren werden nicht erhoben für
  - 1) Mündliche Auskünfte,

- 2) die in § 4 Abs. des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes aufgeführten Verwaltungstätigkeiten.
2. Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

## **§ 5 Auslagen**

Sind bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen entstanden, so hat die Kostenschuldnerin/ der Kostenschuldner neben den in §§ 2 und 3 bestimmten Gebühren die notwendigen Auslagen zu erstatten. Dieses gilt auch, soweit keine oder keine volle Gebühr zu entrichten ist.

## **§ 6 Kostenpflichtiger**

1. Zur Zahlung von Kosten ist verpflichtet:
  - a) wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
  - b) wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  - c) wer für die Kostenschuld einer anderen/eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

## **§ 7 Entstehung der Kostenpflicht**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
2. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 8 Fälligkeit der Kostenschuld**

1. Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig.
2. Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

## **§ 9 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des NKAG die Vorschriften des Nds. Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungskostensatzung tritt am 01.05.1998 in Kraft.

Westergellersen, 23.04.1998

Gemeinde Westergellersen  
Der Gemeindedirektor

Sander

## Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Westergellersen

Tarif-Nr.	Gegenstand	EURO
1.	Erklärung über die gesicherte Erschließung von Grundstücken im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 69 a der Niedersächsischen Bauordnung	80,00
2.	Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes der Gemeinde gem. § 31 Baugesetzbuches (BauGB)	100,00
3.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und/oder dem Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und der Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterung- und Wohnbaulandgesetz)	
3.1	Erklärung zum Vorkaufsrecht bei Vertragswert bis 150.000,00 €	31,00
3.2	bis 225.000,00 €	51,00
3.3	bis 385.000,00 €	82,00
3.4	über 385.000,00 €	155,00
4.	Entscheidung über Teilungsanträge gemäß § 19 Abs. 3 und § 20 Abs. 2 des Baugesetzbuches	51,00
5.	Zustimmung zur Verlegung neuer Telekommunikationslinien oder zur Änderung vorhandener Telekommunikationslinien nach den Regelungen des Telekommunikationsgesetzes.	
5.1	Im Einzelfall	102,00
5.2.	Bei vorherigem Abschluss eines öffentlich rechtlichen Vertrages pro Aufgrabungsmitteilung im Anzeigeverfahren	20,00